

1. Austauschblatt

(1. Ä. v. 27. 10. 87; i. Kr. 1. 3. 88)

141. ↓(1) Bei der Numerierung nach der Abstammung ist eine Liste der Flurstücksnenner zu führen, die dem Integrationsregister beizufügen ist. Für die Liste der Flurstücksnenner sind Vordrucke zu verwenden, die dem Muster in Anlage 8 entsprechen.
- (2) In der Liste der Flurstücksnenner sind bei jeder Stammnummer die zuletzt belegten Abstammnummern zu vermerken. Dabei ist auf die Seite des Integrationsregisters zu verweisen, auf der das betroffene Flurstück eingetragen ist. Die Liste der Flurstücksnenner ist durch Übernahme der neuen Abstammnummern fortzuführen.↑
142. (1) Bei der freien Numerierung behalten die Nummern der neuen Flurstücke die Form von ganzen Zahlen.
- (2) Die Numerierung der neuen Flurstücke erfolgt fortlaufend im Anschluß an die letzte belegte Flurstücksnummer der Flur.
143. (1) Anstelle der freien Numerierung ist die kombinierte Numerierung der Flurstücke anzuwenden, sofern dadurch die Benutzung der Liegenschaftsdokumentation vereinfacht wird.
- (2) Bei der kombinierten Numerierung erhalten die Nummern der neuen Flurstücke (Abstammflurstücke) die Form von gebrochenen Zahlen, sofern die Nummer des Stammflurstücks (Stammnummer) eine ganze Zahl ist.
- (3) Die gebrochenen Zahlen bestehen aus den Unterscheidungsnummern der Abstammflurstücke (Abstammnummer) als Zähler und der Stammnummer als Nenner; die Abstammnummern ergeben sich aus der freien Numerierung im Anschluß an die letzte belegte Flurstücksnummer der Flur.
- (4) Wird die geometrische Form eines Abstammflurstücks geändert, ist die Stammnummer in den Nennern beizubehalten; die neuen Abstammflurstücke erhalten als Unterscheidungsnummern in den Zählern neue Abstammnummern, die sich an die letzte belegte Abstammnummer anschließen.
- (5) Ein Anwendungsfall der kombinierten Numerierung ist aus Anlage 7 Ziffer 2 ersichtlich.
144. (1) Entsteht ein neues Flurstück durch Verschmelzung von zwei oder mehr Flurstücken, ist die Stammnummer eines der betroffenen Flurstücke beizubehalten, sofern nicht die freie Numerierung angewendet wird. Sie ist bei der Numerierung nach der Abstammung als Zähler oder bei der kombinierten Numerierung als Nenner einzusetzen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn das neue Flurstück aus den Teilflächen mehrerer Flurstücke oder aus der Gesamtfläche eines Flurstücks und der Teilfläche eines anderen Flurstücks entsteht.